

Volksabstimmung vom
28. Februar 2016

Gemeindeordnung der Stadt Wil

WORUM ES GEHT: DIE ABSTIMMUNGSVORLAGE IN KÜRZE

Am 3. Juli 2011 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Wil und Bronschhofen der Vereinigung der beiden Gemeinden zugestimmt und am 27. November 2011 die vorläufige Gemeindeordnung gutgeheissen. Nach dem kantonalen Gemeindevereinigungs-gesetz ist diese vorläufige Gemeindeordnung spätestens nach vier Jahren durch eine vom Parlament beschlossene definitive Gemeindeordnung abzulösen.

Breit abgestützter Prozess

Für die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung hat sich der Stadtrat für eine breit abgestützte, partizipative Vorgehensweise entschieden. Dazu wurde ein rund 30-köpfiger Beirat als Gefäss für die stadträtliche Meinungsbildung eingesetzt. Der Beirat – Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Schule, Elternmitwirkung, Sport, Kultur, Ortsgemeinde und Kirchgemeinden sowie verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Stadt Wil – nahm anfangs Februar 2014 seine Arbeit auf und traf sich zu insgesamt fünf Sitzungen.

Konsultativabstimmungen im Beirat

Im Rahmen dieser Sitzungen, zu denen jeweils auch situativ verschiedene externe Referenten und Fachpersonen eingeladen worden waren, wurden Themen wie Finanzen, Schulrat, Anzahl Mitglieder sowie Voll- und Teilzeitämter im Stadtrat,

Parlament und Wahlkreise, Partizipation aller Bevölkerungsgruppen und Publikationsorgan diskutiert. Ebenfalls erörtert wurden die Struktur und Organisation von Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung sowie die Mitwirkung der Bevölkerung. Die Stellung der Bürgerschaft als oberstes Organ mit Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die Bereiche Wahlen, Sach- und Grundsatzabstimmungen, obligatorische und fakultative Referenden sowie die demokratischen Instrumente Petition und Initiative waren weitere Themenschwerpunkte im Beirat. Sodann diskutierte der Beirat über die Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe sowie über «Corporate Governance» und «Wirkungsorientierte Verwaltungsführung».

Im Beirat wurden Konsultativabstimmungen zu einzelnen Punkten durchgeführt, um ein klareres Stimmungsbild im Sinne von Empfehlungen zuhanden des Stadtrats abgeben zu können. Der Stadtrat hat diese Inputs des Beirats aufgenommen und in den Entwurf der Gemeindeordnung einfließen lassen.

Öffentliche Vernehmlassung

Nachdem der Stadtrat den Entwurf der Gemeindeordnung fertig beraten hatte, wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt, welche bis Ende Oktober 2014 dauerte. Mit einem persönlichen Schreiben eingeladen wurden dabei die-

jenigen Organisationen, welche im Beirat vertreten waren, sowie weitere Parteien und Gruppierungen. Zudem wurden die entsprechenden Dokumente und Unterlagen auf der Website der Stadt Wil aufgeschaltet, sodass sich auch die Öffentlichkeit an der Vernehmlassung beteiligen konnte. Parallel dazu wurde das Amt für Gemeinden des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung eingeladen. Der Beirat hat die eingereichten Vernehmlassungsbeiträge beraten und über sie entschieden. In der Folge stimmte der Beirat im Rahmen einer Schlussabstimmung dem Entwurf der Gemeindeordnung einstimmig zu. Dieser Entwurf der Gemeindeordnung ist in die Kapitel Allgemeines, Bürgerschaft, Stadtparlament, Stadtrat, Verwaltung und Beteiligungen, Schule und Schlussbestimmungen gegliedert und umfasst insgesamt 49 Artikel.

Beratung im Stadtparlament

Nach dem Abschluss der öffentlichen Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung der Stadt Wil, der Beratung im Beirat und der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Gemeinden hat der Stadtrat die Gemeindeordnung respektive den entsprechenden Bericht und Antrag im Januar

2015 fertig beraten und zum Versand an das Stadtparlament freigegeben.

Das Stadtparlament hat die Vorlage am 2. Juli und 27. August sowie am 5. November 2015 in zwei Lesungen behandelt. Eintreten war dabei unbestritten. In der Parlamentsberatung wurden insbesondere die Frage nach einer Präambel respektive einem Grundsatzartikel, die Möglichkeit zur Schaffung eines Jugendrates oder -parlaments sowie die Aufnahme eines Partizipationsartikels, der die Mitsprache und politische Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen solle, diskutiert. Ebenfalls erörtert wurden die Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum, die Grösse und Finanzkompetenzen des Stadtrats sowie die Frage der Abschaffung des Schulrates und der Einsetzung einer parlamentarischen Bildungskommission.

Dem Stimmvolk unterbreiten

In der Schlussabstimmung wurde die Gemeindeordnung mit 31 Ja- zu 10 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Sie untersteht dem obligatorischen Referendum und wird mit dieser Abstimmungsbotschaft dem Wiler Stimmvolk an der Urne unterbreitet.

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie der Gemeindeordnung der Stadt Wil zustimmen?

WAS IST EINE GEMEINDEORDNUNG?

Jede Staatsebene in der Schweiz legt die Grundzüge ihrer Organisation, ihrer Aufgaben sowie ihrer Rechte und Pflichten selbstständig fest, soweit sie dazu befugt ist – der Bund in der Bundesverfassung und die Kantone in ihren Kantonsverfassungen. Auf Gemeindeebene stellt die Gemeindeordnung die «Verfassung» dar.

Die Gemeindeordnung spezifiziert die im kantonalen Gemeindegesetz und in weiteren kantonalen Spezialgesetzen erlassenen Bestimmungen mit Bezug auf die jeweilige Gemeinde. Die Gemeindeordnung wird durch den Stadtrat sowie durch das Stadtparlament vorbereitet und anschliessend von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne beschlossen.

Die Gemeindeordnung enthält insbesondere Aussagen zu folgenden Themen:

- Stellung und Zuständigkeit der Bürgerschaft;
- Durchführung des fakultativen Referendums;
- Abwicklung einer Initiative;
- Aufgaben und Befugnisse des Stadtparlaments;
- Aufgaben und Befugnisse des Stadtrats und der Verwaltung;
- Aufgaben und Befugnisse im Schulbereich

Detailfragen sind nicht in der Gemeindeordnung zu regeln. Sie werden, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, in zusätzlichen Ausführungserlassen festgesetzt.

Auszug aus dem kantonalen Gemeindevereinigungs-gesetz

Betreffend Gemeindeordnung sieht das Gemeindevereinigungs-gesetz in Art. 10 Folgendes vor:

«Ist die vereinigte Gemeinde als Gemeinde mit Parlament organisiert, wird eine vorläufige Gemeindeordnung erlassen, die bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen Gemeindeordnung, jedoch höchstens vier Jahre nach Entstehung der vereinigten Ge-

meinde, angewendet wird. Das Parlament der vereinigten Gemeinde unterbreitet der Bürgerschaft möglichst rasch nach seiner Konstituierung eine Gemeindeordnung.»

Die Stimmbürgerinnen und -bürger von Wil und Bronschhofen haben der vorläufigen Gemeindeordnung am 27. November 2011 in einer gemeinsamen Urnenabstimmung mit 88,2 Prozent Ja- zu 11,8 Prozent Nein-Stimmen zugestimmt. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft und ist bis spätestens 31. Dezember 2016 durch eine definitive Gemeindeordnung abzulösen.

SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Der Stadtrat legte im September 2013 die Projektorganisation sowie den zeitlichen Ablauf für die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung fest. Die Organisationsstruktur sah wie folgt aus: Das **Stadtparlament** verabschiedete die Gemeindeordnung zuhanden der Stimmberechtigten. Dem **Stadtrat** oblag die strategische Steuerung. Er berücksichtigte, soweit möglich, die Ergebnisse aus den Sitzungen des Bei-

rats. Der **Beirat** diente dem Stadtrat als unmittelbares Gefäss für seine Meinungsbildung. Der Beirat hatte keine Entscheidungsfunktion; indes führte er Abstimmungen durch, welche für den Stadtrat nicht bindend, aber wegleitend waren. Die **Projektleitung** erfolgte durch das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung. Aufgrund der Bedeutung des Geschäfts war die Stadtpräsidentin Projektleiterin.

Eckpunkte des Grobzeitplans für die Erarbeitung:

Ende Sept. 2013	Stadtrat	Festlegung Projektorganisation und zeitlicher Ablauf
Feb. 2014	Beirat	Übersicht über die verschiedenen Regelungsbereiche und eine erste Standortbestimmung
März 2014	Beirat	Information und Diskussion über Partizipationsmodell sowie externe Verwaltungsanalyse über Organisation sowie Struktur von Stadtrat und Verwaltung
Anfang Mai 2014	Beirat	Diskussion zum Bereich Bürgerschaft der Gemeindeordnung
Aug. 2014	Beirat	Diskussion zu den Bereichen Stadtrat, Verwaltung, Schule und Finanzkompetenzen sowie Corporate Governance und Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
Aug. 2014	Stadtrat	Verabschiedung zuhanden Vernehmlassung
Sept. / Okt. 2014	Bevölkerung	Vernehmlassungsverfahren
Nov. 2015	Beirat	Auswertung der Vernehmlassung
Dez. 2014	Stadtrat	Verabschiedung Gemeindeordnung zuhanden des Stadtparlaments
März - Juni 2015	Stadtparlament	Beurteilung durch die vorberatende Kommission des Stadtparlaments
Juli - Nov. 2015	Stadtparlament	zwei Lesungen im Stadtparlament
28. Feb. 2016	Bürgerschaft	Volksabstimmung
1. Jan. 2017		Inkrafttreten

PARTIZIPATIVER PROZESS

Die Partizipation der Bevölkerung an Planungsprozessen entspricht einem demokratischen Grundprinzip und fördert die Akzeptanz des Projektergebnisses. In der Stadt Wil sind partizipative Mitwirkungsprozesse im Vorfeld der parlamentarischen Arbeit und Entscheidung bei bedeutenden Projekten wie etwa dem Stadtentwicklungskonzept erprobt worden und finden im Grundsatz grosse Akzeptanz.

Die Bedeutung der kommunalen Verfassung für die strategische Ausrichtung der Stadt Wil, namentlich in Bezug auf Behördenorganisation, Volksrechte und Kompetenzordnung, legte es nahe, die Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung ebenfalls breit abzustützen und deshalb Bevölkerung, Institutionen und politisch Verantwortliche von Beginn an in geeigneter Form einzubeziehen. Im Rahmen eines Beirats als beratendes, meinungsbildendes Forum in der Analysephase einerseits und in der Entwicklungsphase andererseits, sollten Betroffene und Interessierte ihre Meinungen und

Anliegen einbringen können. Diesem rund 30-köpfigen Beirat gehörten Vertretungen der Parteien mit Fraktionsstärke, der Quartiervereine sowie der Arbeitgebervereinigung und des Gewerbevereins an. Zudem waren Elternforen, Korporationen, die verschiedenen Glaubensgemeinschaften, Sport- und Kulturvereine, die Ortsbürgergemeinde sowie Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung und Ausländerinnen und Ausländer vertreten.

Der Beirat hat sich zu insgesamt fünf Sitzungen getroffen. Dabei liess er sich mit verschiedenen Inputreferaten zu Themen wie Partizipation von nicht stimmberechtigten Personen, Verwaltungsanalyse über Organisation und Struktur von Stadtrat und Verwaltung, Schule und Schulrat, Corporate Governance sowie Wirkungsorientierte Verwaltungsführung informieren und diskutierte über sämtliche Belange der Gemeindeordnung. Der Beirat verabschiedete an seiner fünften Sitzung seinen Entwurf der Gemeindeordnung zuhanden des Stadtrats.

Das **Vernehmlassungsverfahren** dauerte von Anfang September bis Ende Oktober 2014. Direkt eingeladen wurden 33 Organisationen. Dabei sind 13 Rückmeldungen eingegangen. Ebenfalls eingeladen wurde die Bevölkerung, aus

welcher ebenfalls eine Rückmeldung eingegangen ist. Beirat und Stadtrat haben die eingebrachten Anträge und Rückmeldungen ausgewertet; diese sind teils in die nun vorliegende Gemeindeordnung eingeflossen.

WIE IST DIE STADT WIL ORGANISIERT, WELCHES SIND IHRE ORGANE?

Die vereinigte Stadt Wil ist eine politische Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen. Organe der vereinigten Stadt Wil sind die Bürgerschaft, das Stadtparlament, der Stadtrat sowie der Einbürgerungsrat.

Die **Bürgerschaft** ist das oberste Organ der politischen Gemeinde Wil und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

Gemäss Vereinigungsbeschluss organisiert sich die vereinigte politische Gemeinde Wil als Gemeinde mit einem **Parlament**. Gemäss Gemeindegesetz vertritt das Parlament die Bürgerschaft, welche wiederum die Mitglieder des Stadtparlaments an der Urne jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt. Aus der Mitte des Parlaments wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) gewählt.

Ein fünfköpfiger **Stadtrat** unter Leitung einer Stadtpräsidentin oder eines Stadt-

präsidenten ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt Wil. Der Stadtrat wird von der Bürgerschaft jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und amtiert als Kollegialbehörde. Dasjenige Mitglied des Stadtrats, welches dem Departement Bildung vorsteht, amtiert als Schulratspräsidentin oder Schulratspräsident und steht dem ebenfalls fünfköpfigen Schulrat vor.

Der **Einbürgerungsrat** setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Stadtrats und des Ortsbürgerrats Wil zusammen. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem kantonalen Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht, daher sind in der Gemeindeordnung keine weiteren Regelungen notwendig.

Detaillierte Gliederungen sowie Aufgaben und Zuständigkeiten von Bürgerschaft, Stadtparlament und Stadtrat werden auf den Folgeseiten ausgeführt.

Bürgerschaft

Stadtparlament

Stadtrat

Einbürgerungsrat

WAS REGELT DIE GEMEINDEORDNUNG DER STADT WIL BEZÜGLICH BÜRGERSCHAFT?

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Stadt Wil und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Als Grundsatz gilt, dass die Stimmbürgerschaft ihre Befugnisse an der Urne ausübt. Diese Befugnisse sind in den Art. 3 bis 16 der Gemeindeordnung enthalten. Zu diesen Befugnissen gehören:

Wahlen (Art. 4): Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Stadtparlaments, des Stadtrats und des Schulrats. Die Wahltermine legt der Stadtrat fest. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl ins Stadtparlament erfolgt im Proporzverfahren, die übrigen Wahlen im Majorzverfahren. Im Majorzverfahren kann es einen 2. Wahlgang geben – stille Wahl ist dann möglich. Stille Wahl heisst: Werden bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende aufgestellt als Sitze zu vergeben sind, gelten die Kandidierenden automatisch als gewählt. Tritt ein gewähltes Mitglied aus dem Stadtrat oder Schulrat zurück, erfolgt eine Ersatzwahl. Tritt ein gewähltes Mitglied des Stadtparlaments von seinem Amt zurück, erfolgt keine Ersatzwahl. Das nächste Mitglied auf der entsprechenden Wahlliste gilt, sofern es zustimmt, als gewählt; es rückt ins Stadtparlament nach.

Abstimmungen (Art. 5 – 7 sowie Art. 14 und 15): Zu unterscheiden ist zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen

Referendum: Beim **obligatorischen Referendum** wird ein Beschluss des Stadtparlaments zu einer Vorlage des Stadtrats automatisch den Stimmberechtigten zum abschliessenden Entscheid an der Urne unterbreitet. Die Gemeindeordnung und Finanzgeschäfte ab einer gewissen Höhe unterstehen beispielsweise dem obligatorischen Referendum.

Beim **fakultativen Referendum** wird ein Beschluss des Stadtparlaments zu einer Vorlage des Stadtrats nur dann den Stimmberechtigten zum abschliessenden Entscheid an der Urne unterbreitet, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies verlangen – die Frist für die Sammlung dieser Unterschriften beträgt 30 Tage. Geschäfte, welche in diese Kategorie fallen, sind beispielsweise allgemein verbindliche Reglemente oder Vereinbarungen, der Zonenplan, der Voranschlag sowie der Steuerfuss, die Jahresrechnung und gewisse Finanzgeschäfte. Das Recht, für solche Geschäfte eine Abstimmung zu verlangen, hat auch das Stadtparlament: Notwendig ist dafür die Zustimmung von mindestens 14 der neu 40 Mitgliedern des Stadtparlaments. Die Zustimmung ist sofort nach der entsprechenden parlamentarischen Schlussabstimmung zu fassen; man spricht vom sogenannten Ratsreferendum.

Den Zeitpunkt des Urnenganges legt in beiden Fällen der Stadtrat fest. Er erstellt

die entsprechenden Abstimmungsunterlagen zuhanden der Bürgerschaft.

Initiativen (Art. 11 – 13): 750 Stimmberechtigte (bislang waren es 1'000 Stimmberechtigte) können schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Ist eine Initiative gültig und wurde die notwendige Anzahl Unterschriften – die Frist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung des Begehrens – erreicht, verfasst der Stadtrat zuhanden des Stadtparlaments einen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren. Das Stadtparlament berät diesen Bericht und Antrag. Stimmt es dem Initiativbegehren zu, erfolgt keine unmittelbare Urnenabstimmung, dafür wird der Stadtrat beauftragt, eine entsprechende Vorlage zuhanden des Stadtparlaments zu erarbeiten. Diese Vorlage wird dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellt. Lehnt das Stadtparlament das Initiativbegehren hingegen ab oder beschliesst es einen Gegenvorschlag dazu, so findet in beiden Fällen ein Urnengang statt.

Ein weiteres Recht der Bürgerschaft ist es, eine **Grundsatzabstimmung (Art. 8)** zu Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft der Stadt Wil zu verlangen. Sodann kann jede Person eine **Petition (Art. 10)** einreichen

und damit den Behörden seine Meinung oder einen Vorschlag kundtun respektive ihnen eine Frage stellen. Petitionen werden von den Behörden schriftlich beantwortet.

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung über die **Partizipation (Art. 9)**. Sie wurde in Anlehnung an die einschlägige Bestimmung in der Stadt St.Gallen formuliert, allerdings offener. Zum einen soll die Mitsprache der gesamten Bevölkerung unterstützt werden. Solche partizipativen Prozesse haben sich beispielsweise beim Stadtentwicklungskonzept bewährt. Ein partizipativer Ansatz wird auch bei der Überarbeitung der Reglemente im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen praktiziert: Die Reglementsentwürfe werden durch den Stadtrat öffentlich bekannt gemacht, und die Bevölkerung wird eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Partizipation soll auch Einwohnenden von Wil ohne Stimmrecht, das heisst Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern, die Möglichkeit zur Mitsprache eingeräumt werden. Deren Anliegen sollen, gleich wie in der Stadt St.Gallen, beim Stadtparlament mittels Vorstoss eingereicht werden können. Ein Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, wird das Nähere regeln.

WAS REGELT DIE GEMEINDEORDNUNG DER STADT WIL BEZÜGLICH STADTPARLAMENT?

Im Vereinigungsbeschluss zwischen den beiden politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen vom 3. Juli 2011 ist festgehalten, dass sich die neue politische Gemeinde Wil als Gemeinde mit einem Parlament organisiert. Die bisherige Stadt Wil war seit dem Jahr 1985 als Gemeinde mit Parlament organisiert, die ehemalige Gemeinde Bronschhofen hingegen als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Konkrete Einzelheiten zur Grösse, zur Organisation oder auch zu den Aufgaben des Stadtparlaments enthält der besagte Vereinigungsbeschluss nicht. Die Gemeindeordnung der Stadt Wil beschränkt sich im 3. Abschnitt (**Art. 17 – 32**) auf wesentliche Aussagen zum Stadtparlament. Die weiteren Einzelheiten sodann werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches durch das Stadtparlament zu erlassen ist.

Funktion: Das Stadtparlament vertritt die Bürgerschaft der Stadt Wil. Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament Anträge. Über diese Anträge entscheidet das Stadtparlament gemäss Kompetenzregelung entweder abschliessend, oder es unterstellt seine gefassten Beschlüsse dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum.

Grösse: Die Grösse des Stadtparlaments wurde im Rahmen der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen für die Amtsdauer 2013-2016 von 40 auf derzeit 45 Sitze erhöht – dies auch, um in dieser ersten Amtsdauer bewusst das weitere Zusammenwachsen der beiden Gemeinden zur vereinigten Gemeinde Wil zu fördern und im Stadtparlament sowohl «Wiler» als auch «Bronschhofer» Stimmen zu Wort kommen zu lassen. Aus diesem Grund wurden auch zwei Wahlkreise gebildet: ein Wahlkreis Wil mit 36 Sitzen und ein Wahlkreis Bronschhofen mit 9 Sitzen.

Die Umsetzung der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen ist weit vorgeschritten. Dies zeigt sich auch im Stadtparlament. Es gibt keinen «Wiler Block» respektive keinen «Bronschhofer Block». Das Stadtparlament darf als Einheit wahrgenommen werden, weshalb auf Wahlkreise verzichtet wird. Aus diesem Grund wird auch die Mitgliederzahl des Parlaments wieder auf die ursprüngliche Grösse von 40 Mitgliedern festgelegt.

Organisation: Organe des Stadtparlaments sind das **Präsidium**, die **ständigen und besonderen (nicht ständigen) parlamentarischen Kom-**

missionen sowie die **Fraktionen**. Geleitet werden das Präsidium sowie das Stadtparlament von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentpräsidenten. Das Präsidium bildet gleichsam die Geschäftsleitung des Parlaments und bereitet unter anderem die Sitzungen des Parlaments vor. Die Kommissionen haben grundsätzlich die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten. Dabei werden die Mitglieder der ständigen Kommissionen, zu denen auch die **Geschäftsprüfungskommission** gehört, für eine Amtsdauer eingesetzt. Den besonderen (nicht ständigen) Kommissionen obliegt hingegen die Vorberatung eines einzelnen, ganz bestimmten Geschäfts.

Neu eingeführt werden soll eine **Parlamentarische Untersuchungskommission PUK**: Eine solche Kommission soll zur Klärung von besonderen Vorkommnissen in der Verwaltung von grosser Tragweite durch das Stadtparlament eingesetzt werden können, wobei hierfür eine 2/3-Mehrheit notwendig ist. Von diesem neuen Instrument soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, denn die Prüfung der Amtsführung von Stadtrat und Verwaltung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.

Das **Stadtparlament** gliedert sich politisch in Fraktionen. Diese umfassen Angehörige der gleichen Partei oder gleichgesinnter Parteien. Eine Fraktion ist also nicht immer mit einer einzigen Partei identisch. Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionsstärke hat unter anderem einen Einfluss auf die Zusammensetzung von parlamentarischen Kommissionen.

Aufgaben: Das Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen überträgt dem Parlament gewisse Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Steuerfusses, der Erlass allgemein verbindlicher Reglemente und allgemein verbindlicher Vereinbarungen sowie die Beaufsichtigung von Stadtrat und Verwaltung. Daneben beschliesst das Stadtparlament auch über Finanzgeschäfte.

Sitzungen und Verhandlungen: Das Stadtparlament trifft sich pro Amtsjahr je nach Geschäftslast zu acht bis zwölf Sitzungen nach einem vorgängig festgelegten Sitzungskalender, wobei auch ausserordentliche Sitzungen möglich sind. Die Sitzungen sind öffentlich.

WAS REGELT DIE GEMEINDEORDNUNG DER STADT WIL BEZÜGLICH STADT- UND SCHULRAT SOWIE VERWALTUNG?

Neben der Bürgerschaft und dem Stadtparlament bilden der Stadtrat sowie der Einbürgerungsrat die weiteren Organe der Stadt Wil. Die Verwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Daneben besteht als Kommission ein Schulrat.

Stadtrat (Art. 33 – 38): Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Departementsvorsteherin Bildung oder der Departementsvorsteher Bildung, welche oder welcher dem Schulrat vorsteht, werden im Majorzverfahren direkt ins Amt gewählt. Sie sind beide vollamtlich tätig. Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere die Leitung der Verhandlungen des Stadtrats, die Koordination der Geschäfte der Departemente und die Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied des Stadtrats damit betraut ist. Die weiteren drei Mitglieder des Stadtrats sind teilsamtlich (heute je 60 Prozent) tätig und werden ebenfalls im Majorzverfahren gewählt. Alle Mitglieder im Stadtrat sind gleichberechtigt und dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet, das heisst, dass alle gefassten Beschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten werden. Die stadträtlichen Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Stadtrat steht als Stabs-

stelle die Stadtkanzlei zur Verfügung. Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er führt und organisiert die Verwaltung, wobei er darauf achtet, dass die Organisation der Verwaltung eine wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht. Neben den in den Artikeln 36 – 38 ausdrücklich aufgeführten Aufgaben und Befugnissen erfüllt der Stadtrat alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Stadtrat kann ständige Kommissionen einsetzen, welche sich permanent mit bestimmten Fragestellungen befassen, und bezogen auf bestimmte Geschäfte besondere Kommissionen bilden sowie Mitglieder in kulturelle, soziale, regionale, schulische und wirtschaftliche Organisationen und Institutionen sowie Zweckverbände delegieren.

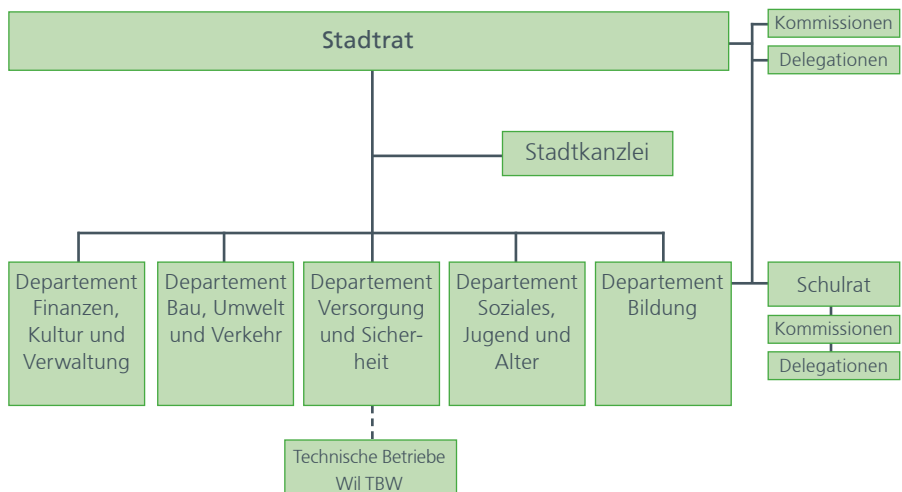
Verwaltung (Art. 39 – 42): Abgestützt auf die bisherige Organisationsstruktur wird die Verwaltung in fünf Departemente gegliedert, wobei jedes Departement von einem Mitglied des Stadtrats geführt wird. Die fünf Departemente sind: Finanzen, Kultur und Verwaltung; Bildung; Bau, Umwelt und Verkehr; Versorgung und Sicherheit; Soziales, Jugend und Alter. Die Departemente gliedern sich in Dienststellen

und Fachstellen. Neben den genannten fünf Departementen führt die Stadt Wil als unselbstständiges öffentlichrechtliches Unternehmen die Technischen Betriebe Wil TBW; diese sind in einem speziellen Reglement geregelt.

Neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden Normen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und über die Beteiligung der Stadt. Mit der WoV wird die Möglichkeit geschaffen, Gemeindeunternehmen und Dienststellen auf eine andere Art, nämlich mittels Leistungsauftrag und Globalkredit, zu führen. Damit steht eine Alternative zur Auslagerung von (Verwaltungs-)Aufgaben zur Verfügung.

Bei der Bestimmung über die Beteiligungen der Stadt Wil werden in einem Reglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, die Führung, Steuerung und Aufsicht definiert. Dies im Sinne von «Corporate Governance».

Schulrat (Art. 43 – 47): Dem Schulrat gehören neben der Departementsvorsteherin Bildung oder dem Departementsvorsteher Bildung neu vier weitere Mitglieder an – bislang waren es 10 weitere Mitglieder. Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats sowie der weiteren Organe im Schulwesen werden in der Schulordnung definiert.



BERATUNG IM STADTPARLAMENT

Das Stadtparlament hat die Gemeindeordnung der Stadt Wil am 2. Juli und 27. August sowie 5. November 2015 in zwei Lesungen behandelt. Dabei wurden neben redaktionellen Anpassungen auch diverse inhaltliche Themen diskutiert.

Das Parlament stimmte der **Ergänzung des Aufgabenartikels** (Art. 1) zu: «Sie [die Stadt Wil] sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.»

Quoren für Initiative und Referendum: Der Stadtrat beantragte für eine Initiative ein Quorum von 500 Unterschriften (zum Einreichen benötigte Unterschriftenzahl). Die CVP-Fraktion sprach sich für eine Erhöhung auf 750 aus, weil mit der Gemeindevereinigung die Einwohnendenzahl Wils gestiegen sei. SVP- und SP-Fraktion votierten für das Beibehalten von 500 Unterschriften; die demokratische Hürde für die Mitbestimmung des Volkes sei bewusst tief anzusetzen. Die FDP-Fraktion forderte eine Erhöhung auf 1'000 analog zur vorläufigen Gemeindeordnung. Eine Parlamentsmehrheit sprach sich für ein Quorum von 750 aus. Für ein Referendum wird ein Quorum von 500 Unterschriften benötigt; ein Antrag aus der Parlamentsmitte auf Reduktion auf 400 fand keine Mehrheit.

Die Fraktion GRÜNE prowil beantragte, den heute fünfköpfigen **Stadtrat** auf sieben Mitglieder zu vergrössern, um Ressourcen und Strukturen zu schaffen, damit die Stadt Wil vermehrt agieren statt nur reagieren könne. Der Antrag fand keine Mehrheit.

Unterstützt von der SVP-Fraktion beantragte die Fraktion GRÜNE prowil eine ergänzende Prüfung im Bereich **Schulrat**: Es sei abzuklären, ob der vom Volk gewählte Schulrat nicht nur wie vom Stadtrat beantragt zu verkleinern, sondern abzuschaffen und dafür eine parlamentarische Bildungskommission mit erweiterten Kompetenzen einzusetzen sei. In der 1. Lesung war die vorberatende Kommission mit Abklärungen betreffend Struktur, Grösse, Wahlorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten des Schulrats beauftragt worden. Die Kommission erörterte diese Punkte, stellte aber keine Anträge dazu. Eine Parlamentsmehrheit unterstützte sodann den Antrag des Stadtrats, den Schulrat von heute elf auf neu noch fünf Mitglieder zu reduzieren.

Departementsbezeichnungen: Ein Antrag der vorberatenden Kommission, das «Departement Bildung und Sport» neu als «Departement Bildung» zu bezeichnen, wurde angenommen. Mit der alten Bezeichnung werde der – nach wie vor sehr wichtige – Bereich Sport bereits in der Gemeindeordnung fix einem Departement zugewiesen; die neue Bezeichnung

erlaube eine höhere Flexibilität. Die übrigen Bezeichnungen wurden nicht diskutiert.

Parlamentarische Untersuchungskommission: Die Schaffung der Möglichkeit, eine Parlamentarische Untersuchungskommission PUK zur Klärung kritischer Themen einsetzen zu können, wurde nicht infrage gestellt. Eine Parlamentsmehrheit folgte dem Kommissionsantrag, für das Einsetzen einer PUK die Zustimmung einer parlamentarischen 2/3-Mehrheit festzulegen.

Die SP votierte für die Möglichkeit zur Schaffung eines **Jugendrats oder -parlaments**. So könne Jugendlichen die Mitsprache ermöglicht und die Identifikation mit der Stadt und der Politik verbessert werden. Die Jungfreisinnigen sprachen sich dagegen aus. Eine Parlamentsmehrheit hiess die Option für ein solches Jugendgremium gut.

Ein **Partizipationsartikel** soll Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern ohne Stimmrecht eine politische Mitsprache ermöglichen. Unterstützt von der FDP beantragte die SVP-Fraktion, hierzu vorab den Entwurf eines Partizipationsreglements auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, ehe dieser Artikel in die Gemeindeordnung aufgenommen werde. Die Fraktionen SP und CVP sprachen sich gegen diesen Antrag aus. Letztlich wurde der Antrag abgelehnt und der Partizipationsartikel aufgenommen.

Diskutiert wurden auch die **Unternehmen der Stadt Wil**, konkret die Technischen Betriebe Wil, die in der vorläufigen Gemeindeordnung verankert sind, in der neuen Gemeindeordnung indes nicht mehr explizit erwähnt werden. Unterstützt von der SP-Fraktion beantragte die Fraktion GRÜNE prowil, diesen Artikel wieder aufzunehmen; die CVP- und FDP-Fraktion sowie der Stadtrat sprachen sich dagegen aus. Das Parlament lehnte den Antrag der GRÜNEN prowil ab.

Die **Finanzkompetenzen des Stadtrats**, insbesondere betreffend der Veräusserung von Grundstücken sowie betreffend Ausgaben in abschliessender Kompetenz des Stadtrats, wurden ebenfalls diskutiert und gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung wurde die Gemeindeordnung mit 31 Ja zu 10 Nein ohne Enthaltungen angenommen und zuhanden des Wiler Stimmvolkes verabschiedet.

In seiner **Vorprüfung** betreffend Vereinbarkeit mit dem kantonalen Recht hat der Kanton St.Gallen den Entwurf der Gemeindeordnung der Stadt Wil aus rechtlicher Hinsicht nicht beanstandet. Das Amt für Gemeinden regte einige inhaltliche und redaktionelle Änderungen an, welche übernommen wurden.



ABSTIMMUNGSFRAGE

EMPFEHLUNG DES STADTPARLAMENTS UND DES STADTRATS

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Wil

Das Stadtparlament und der Stadtrat empfehlen Ihnen, der Gemeindeordnung der Stadt Wil zuzustimmen.

DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:

Wollen Sie der Gemeindeordnung der Stadt Wil zustimmen?

Januar 2016

STADT WIL

Susanne Hartmann
Stadtpäsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber



Weitere Informationen: Der Bericht und Antrag des Stadtrats an das Stadtparlament zu diesem Geschäft kann bei der Stadtkanzlei (Mail an stadtkanzlei@stadtwil.ch oder Tel. 071 913 53 53) in gedruckter Form bezogen werden und ist auch im Internet digital unter www.stadtwil.ch/abstimmung veröffentlicht. Auf dieser Seite sind sodann weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Vorlage, insbesondere Berichte über die Arbeit des Beirats sowie die Unterlagen der Vernehmlassung, zu finden.

Impressum: Stadtrat Wil, Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil
stadtrat@stadtwil.ch / www.stadtwil.ch / Tel: +41 71 913 53 53 / Fax: +41 71 913 53 54